

6. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK

Der Verwaltungsrat der mhplus BKK hat in der Sitzung vom 26.09.2008 folgende Satzungsänderungen beschlossen, die vom Bundesversicherungsamt als zuständige Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 07.10.2008, AZ: I13 – 59129.0 – 2875/07, genehmigt wurden:

Art. I Satzungsänderungen

1. In § 3 Absatz 3 Ziffer 5 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.
2. In § 17b Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „mindestens“ und vor dem Wort „durch“ die Worte „2 Bonuspunkte“ durch die Worte „400 Prämienpunkte“ ersetzt. Die Buchstaben „a“ und „g“ nach dem Wort „Punkte“ und vor dem Wort „erreichen“ werden durch die Ziffern „1“ und „7“ ersetzt.
3. In § 17b Absatz 1, Unterabschnitt a bis g wird die Aufzählung a bis g durch die Nummerierung 1 bis 7 ersetzt.
4. In § 17 b Absatz 1 Ziffer 1 Satz 1 werden nach dem Wort „erhalten“ die Worte „einen Bonuspunkt“ durch die Worte „200 Prämienpunkte“ ersetzt.
5. In § 17b Absatz 1 Ziffer 1 Satz 2 werden die Worte „Der Bonuspunkt wird“ vor dem Passus „nur im Jahr“ durch die Worte „Die Prämienpunkte werden“ ersetzt.
6. In § 17b Absatz 1 Ziffer 2 Satz 1 werden nach dem Wort „erhalten“ die Worte „einen Bonuspunkt“ durch die Worte „200 Prämienpunkte“ ersetzt.
7. In § 17b Absatz 1, Ziffer 3, Satz 1 werden nach dem Wort „erhalten“ die Worte „einen Bonuspunkt“ durch die Worte „200 Prämienpunkte“ ersetzt.
8. In § 17b Absatz 1 Ziffer 4, Satz 1 werden nach dem Wort „erhalten“ die Worte „einen Bonuspunkt“ durch die Worte „200 Prämienpunkte“ ersetzt.
9. In § 17b Absatz 1 Ziffer 5, Satz 1 werden nach dem Wort „erhalten“ die Worte „einen Bonuspunkt“ durch die Worte „200 Prämienpunkte“ ersetzt.
10. In § 17b Absatz 1 Ziffer 6, Satz 1 werden nach dem Wort „erhalten“ die Worte „einen Bonuspunkt“ durch die Worte „200 Prämienpunkte“ ersetzt.

6. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK

11. In § 17b Absatz 1 Ziffer 7, Satz 1 werden nach dem Wort „erhalten“ die Worte „einen Bonuspunkt“ durch die Worte „200 Prämienpunkte“ ersetzt.

12. In § 17b Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „von“ und vor dem Wort „einen“ die Worte „2 Bonuspunkte“ durch die Worte „400 Prämienpunkten“ ersetzt.

13. §17b Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für das Erreichen von jeweils weiteren 200 Prämienpunkten erhält er einen Bonus von 20,00 € gutgeschrieben.

14. In § 17b Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „maximal“ die Worte „5 Bonuspunkte“ durch die Worte „1.000 Prämienpunkte“ ersetzt.

15. In § 17b Absatz 3 Satz 4 wird das Datum „01.03.“ nach dem Wort „zum“ und vor dem Wort „des“ durch das Datum „31.03.“ ersetzt.

16. In § 17b wird nach dem Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

IV. Ist der Versicherte zugleich Mitglied, so kann er anstelle der Bonuszahlung die erworbenen Prämienpunkte nach Maßgabe des § 17f auf seinem Prämienkonto sammeln und einlösen. Versicherte, die nicht zugleich Mitglied sind, können auf Antrag anstelle der Prämienzahlung dem Prämienpunktekonto des Mitgliedes die entsprechende Anzahl Prämienpunkte gutschreiben lassen. Die Erklärung über die Gutschrift auf das Prämienpunktekonto des Mitgliedes ist bis zum 31.03. des Folgejahres auf der Bonuskarte zu beantragen. § 17b Absatz 1 Satz 1 und § 17b Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

17. In § 17d Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „mindestens“ und vor dem Wort „durch“ die Worte „2 Bonuspunkte“ durch die Worte „100 Prämienpunkte“ ersetzt.

18. In § 17d Absatz 1 Ziffer 1 werden nach dem Wort „erhalten“ und vor dem Wort „je“ die Worte „einen Bonuspunkt“ durch die Worte „50 Prämienpunkte“ ersetzt.

19. In § 17d Absatz 1 Ziffer 2 werden nach dem Wort „erhalten“ und vor dem Wort „je“ die Worte „einen Bonuspunkt“ durch die Worte „50 Prämienpunkte“ ersetzt.

20. In § 17d Absatz 1 Ziffer 3 werden nach dem Wort „erhalten“ die Worte „zwei Bonuspunkte“ durch die Worte „100 Prämienpunkte“ ersetzt.

6. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK

21. In § 17d Absatz 1 Ziffer 4 werden nach dem Wort „erhalten“ und vor dem Wort „je“ die Worte „einen Bonuspunkt“ durch die Worte „50 Prämienpunkte“ ersetzt.

22. In § 17d Absatz 1 Ziffer 5 werden nach dem Wort „erhalten“ die Worte „zwei Bonuspunkte“ durch die Worte „100 Prämienpunkte“ ersetzt.

23. § 17d Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Versicherte erhält bei Erreichen von mindestens 100 Prämienpunkten einen Bonus in Form einer Sachprämie im Wert von 5,00 € je 50 Prämienpunkte.

24. In § 17d Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „maximal“ und vor dem Wort „anerkannt“ die Worte „5 Prämienpunkte“ durch die Worte „250 Prämienpunkte“ ersetzt.

25. § 17d Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Bonus wird dem Versicherten ausgehändigt, wenn er bis zum 31.03. des Folgejahres die Erfüllung der Voraussetzung durch die Vorlage der Bonuskarte nachweist.

26. In § 17d Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „der Prämie“ nach dem Wort „Aushändigung“ und vor dem Wort „erfolgt“ durch die Wörter „des Bonus“ ersetzt.

27. In § 17d wird nach dem Absatz 3 folgender Absatz 4 neu eingefügt:

IV. Ist der Versicherte zugleich Mitglied, so kann er anstelle des Bonus die erworbenen Prämienpunkte nach Maßgabe des § 17f auf seinem Prämienkonto sammeln und einlösen. Versicherte, die nicht zugleich Mitglied sind, können auf Antrag anstelle der Prämienzahlung dem Prämienpunktekonto des Mitgliedes die entsprechende Anzahl Prämienpunkte gutschreiben lassen. Die Erklärung über die Gutschrift auf das Prämienpunktekonto des Mitgliedes ist bis zum 31.03. des Folgejahres auf der Bonuskarte zu beantragen.

28. Nach § 17e wird folgender Paragraph § 17f neu eingefügt:

§ 17f Prämienpunktekonto

I. Mitglieder können für folgende Bonusprogramme Prämienpunkte sammeln und einlösen:

6. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK

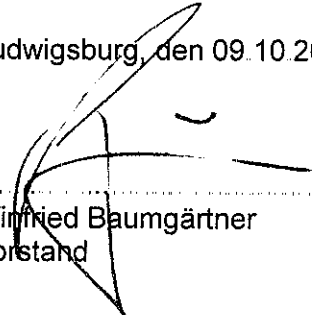
- 1. Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten (§ 17b der Satzung)**
 - 2. Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der versicherten Kinder und Jugendlichen (§ 17d der Satzung)**
- II. Familienversicherte können erklären, dass die von ihnen gesammelten Prämienpunkte dem Mitglied gutgeschrieben werden.**
 - III. Prämienpunkte, die sich der Familienversicherte nach Maßgabe der einzelnen Bonusprogramm in Form von Geld oder einer Prämie hat auszahlen lassen, können dem Mitglied nicht mehr gutgeschrieben werden.**
 - IV. 50 Prämienpunkte entsprechen einem Gegenwert in Höhe von 5,00 €.**
 - V. Die Auszahlung der auf dem Prämienkonto gutgeschriebenen Prämienpunkte erfolgt als Geldprämie oder als Sachprämie. Anspruchsberechtigt ist das Mitglied.**
 - VI. Die zur Einlösung mindestens erforderliche Anzahl von Prämienpunkten beträgt 100 Prämienpunkte.
Die zur Einlösung maximale erlaubte Anzahl von Prämienpunkten beträgt 10.000 Prämienpunkte.**
 - VII. Prämienpunkte verfallen zum Ende der Mitgliedschaft des Mitgliedes.**
 - VIII. Die von der mhplus zur Auswahl gestellten Prämien gelten nur vorbehaltlich der Lieferbarkeit. Änderungen des Prämiensortiments bleiben der mhplus jederzeit vorbehalten. Abweichungen in Farbe, Ausführung und Form sind möglich und zulässig soweit der entsprechende Gegenwert der Prämie gewahrt bleibt.**

Art. II In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung zu § 3 tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Die Satzungsänderungen zu den §§ 17b, 17d und 17f treten zum 01.07.2009 in Kraft.

6. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK

Ludwigsburg, den 09.10.2008



.....
Winfried Baumgärtner
Vorstand

Aushangtag: **10. Okt. 2008**

Aushangfrist: 1 Woche

Abnahmetag: **17. Okt. 2008**

